

StrafR Fallbearbeitung

Paulina Griesenbeck*

Ein »für immer und ewig« von kurzer Dauer

Fallbearbeitung im Strafrecht für Anfänger

Diese Fallbearbeitung befasst sich mit Körperverletzungs- und Tötungsdelikten sowie mit Problemen des allgemeinen Teils des Strafrechts. Schwerpunkte stellen insbesondere Versuchs- und Unterlassungsdelikte, die objektive Zurechnung und die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme dar.

SACHVERHALT

Ben (B) und Emma (E), zwei Studierende aus Göttingen, haben sich verliebt: Eines lauen Sommerabends versprechen sie sich im Loft ihres gemeinsamen Appartements bei Kerzenschein die Ehe. Doch bevor sie ihren Plan in die Tat umsetzen können, will Ben noch sein Auslandssemester absolvieren. Während dieser Zeit lernt er die heißblütige Silvana kennen und kommt bald darauf zu dem Entschluss, dass er sich doch noch nicht auf ewig binden will. Bevor er dies der Emma mitteilen kann, erfährt er von einem Freund, dass auf diese ein Säureattentat durch die Kommilitonin Kathie (K) geplant ist, mit der Ben zuvor eng befreundet war. Kathie will sich für den Verlust ihres Freundes rächen und dafür sorgen, dass ihr Opfer »für immer hässlich bleibt«. Dem Ben ist das Vorhaben der Kathie sehr recht, denn er verspricht sich davon, seiner Erklärungsnot gegenüber der Emma enthoben zu werden. Ingeheim hofft er im Gegensatz zu Kathie sogar, dass das Attentat »final« enden möge. Um nicht »auf heißen Kohlen zu sitzen«, bittet er die Kathie darum, am Tage X unbemerkt in Tatortnähe anwesend sein zu dürfen.

So kommt es: In einem Gebüsch versteckt kann er beobachten, wie Kathie auf einem Waldweg mit einer Flasche Schwefelsäure zur Tat schreitet und der Emma die Säure ins Gesicht schüttet. Ben hätte das, wie ihm bewusst ist, durch einen Warnruf ohne Weiteres verhindern können. Als Emma, wie von Kathie geplant, durch die Verätzungen im Gesichts- und Halsbereich schwer verletzt schreiend und wimmernd am Boden liegt, empfindet Ben plötzlich tiefe Reue: Während Kathie in Kenntnis der lebensgefährlichen Situation flüchtet, verbringt er Emma hastig in sein in der Nähe geparktes Auto und rast mit ihr, so schnell das Auto fährt, ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer ins nahegelegene Krankenhaus. Dort wird sie sogleich notoperiert: Der diensthabende Arzt ist jedoch Berufsanfänger und verwechselt in der Hektik zwei Spritzen, sodass Emma noch in der Nacht verstirbt. Ein Sachverständiger stellt im

Nachhinein fest, dass ein Versterben der Emma noch am Tatort »durchaus möglich, aber nicht wahrscheinlich« gewesen wäre.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit des Ben und der Kathie nach dem StGB! § 211 StGB und § 221 StGB sind nicht zu prüfen. Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

GLIEDERUNG

- A. Strafbarkeit der K
 - I. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 I StGB
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Taterfolg
 - bb) Kausalität
 - cc) Objektive Zurechnung
 - (1) Rechtlich missbilligte Gefährschaffung
 - (2) Realisierung im konkreten Erfolg
 - (3) Zwischenergebnis
 - b) Subjektiver Tatbestand
 2. Ergebnis
 - II. Strafbarkeit wegen (gefährlicher und schwerer) Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1, 227 I
 1. Vorliegen einer gefährlichen und schweren Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1
 - a) Grundtatbestand des § 223 I
 - b) Qualifikationsmerkmale des § 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5
 - aa) Beibringung von Gift, § 224 I Nr. 1 Alt. 1
 - bb) Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3
 - cc) Lebensgefährdende Behandlung, § 224 I Nr. 5
 - dd) Zwischenergebnis
 - c) Qualifikationsmerkmal des § 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1
 - d) Vorsatz hinsichtlich Grunddelikt und Qualifikationen
 - e) Zwischenergebnis
 2. Objektiv fahrlässige Tötung
 - a) Eintritt und kausale Verursachung der besonderen Folge
 - b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - c) Objektive Zurechnung und objektive Vorhersehbarkeit
 - d) Zwischenergebnis

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität in Göttingen. Die Hausarbeit wurde von Prof. Dr. Gunnar Dutte im Strafrecht I an der Georg-August-Universität Göttingen im Wintersemester 2019/20 gestellt.

3. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang
 4. Subjektive Fahrlässigkeit gem. § 18 hinsichtlich des Todeserfolgs und Gefahrverwirklichungszusammenhangs
 5. Rechtswidrigkeit und Schuld
 6. Ergebnis
 - III. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222
 - IV. Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 I, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1, 22, 23 I
 - V. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Taterfolg
 - bb) Unterlassen einer geeigneten und erforderlichen Verhinderungshandlung trotz physisch-realer individueller Handlungsmöglichkeit
 - cc) Quasi-Kausalität
 - b) Zwischenergebnis
 2. Ergebnis
 - VI. Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Unglücksfall
 - bb) Unterlassene Hilfeleistung trotz Erforderlichkeit, Möglichkeit und Zumutbarkeit
 - cc) Zwischenergebnis
 - b) Subjektiver Tatbestand
 2. Rechtswidrigkeit und Schuld
 3. Ergebnis
 - VII. Konkurrenzen
 - VIII. Gesamtergebnis
- B. Strafbarkeit des B
 - I. Strafbarkeit wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 I, 25 I Alt. 2
 - II. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Eintritt des Erfolgs
 - bb) Unterlassen trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit
 - cc) Bestehen einer Garantenstellung
 - dd) Quasi-Kausalität der Unterlassung
 - ee) Objektive Zurechenbarkeit
 - b) Zwischenergebnis
 2. Ergebnis
 - III. Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I
 1. Vorprüfung
 2. Tatentschluss
 - a) Vorsatz bzgl. des Todes, des todesursächlichen Unterlassens und des Zurechnungszusammenhangs
 - b) Vorsatz bzgl. Garantenstellung
 - c) Vorsatz bzgl. Täterschaft
 - aa) Abgrenzung Täterschaft / Teilnahme
 - (1) Subjektive Theorie
 - (2) Tatherrschaftstheorie
 - (3) Zwischenergebnis
 - bb) Vorsatz bzgl. Täterschaft
 3. Unmittelbares Ansetzen
 4. Rechtswidrigkeit und Schuld
 5. Rücktritt
 - a) Freiwilligkeit
 - b) Zwischenergebnis
 6. Ergebnis
 - IV. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 227 I, 13 I
 1. Vorliegen einer gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 13 I
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - c) Zwischenergebnis
 2. Objektiv fahrlässige Tötung
 3. Ergebnis
 - V. Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c
 - VI. Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c I Nr. 2
 - VII. Strafbarkeit wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315 d I Nr. 3
 1. Tatbestand
 2. Ergebnis
 - VIII. Konkurrenzen
 - IX. Gesamtergebnis

GUTACHTEN

A. Strafbarkeit der K

I. Strafbarkeit wegen Totschlags gem. § 212 I StGB¹

Indem die K Säure in das Gesicht der E schüttete, könnte sie sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Taterfolg

Mit dem Tod der E, eines Menschen, ist der tatbestandsmäßige Erfolg des § 212 I eingetreten.

bb) Kausalität

Dafür müsste das Verhalten der K, das Schütten der Säure, kausal für den Tod der E geworden sein. Nach der aus der

¹ Alle folgenden Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Äquivalenztheorie abgeleiteten *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung dann kausal für den Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.² Hätte die K nicht die Säure in das Gesicht der E geschüttet, wäre diese auch nicht ins Krankenhaus gebracht worden und dort nicht verstorben. Damit ist die Handlung für den Tod der E kausal.

cc) Objektive Zurechnung

Fraglich ist, ob der Tod der E der K auch objektiv zurechenbar ist.

Objektiv zurechenbar ist ein Unrechtserfolg dann, wenn das Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich auch im konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat.³

(1) Rechtlich missbilligte Gefahrschaffung

Indem K gegen die ungeschriebene Verhaltensnorm zum Schutz des Lebens, Säureattentate auf Menschen zu unterlassen, verstieß, schuf sie eine rechtlich missbilligte Gefahr.⁴

(2) Realisierung im konkreten Erfolg

Fraglich ist, ob sich die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung auch im konkreten Erfolg realisiert hat. Dazu müssten sowohl der Pflichtwidrigkeits-, als auch der Schutzzweckzusammenhang bestehen.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang besteht, wenn der Erfolg bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten des Täters ausgeblieben wäre.⁵ Hätte K es unterlassen, die Säure in das Gesicht der E zu schütten, so wäre diese gar nicht erst ins Krankenhaus gekommen und am Leben geblieben. Somit besteht der Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

Der Schutzzweckzusammenhang besteht, wenn der konkrete Erfolg in den Schutzbereich der verletzten Verhaltensnorm fällt. Das ist der Fall, wenn die verletzte Verhaltensnorm gerade dem Schutz des betreffenden Rechtsguts zu dienen bestimmt ist.⁶ Solche Erfolge, deren Verhinderung in den Verantwortungsbereich anderer Personen fallen, werden vom Schutzzweck des Tatbestandes nicht mehr erfasst.⁷

Fraglich ist mithin, ob der Todeserfolg der E im Krankenhaus durch die kunstfehlerhafte ärztliche Behandlung, das Verwechseln der Spritzen, noch in den Verantwortungsbereich des Täters fällt und in der Folge noch vom Schutzzweckzusammenhang gedeckt wäre.

Einer Ansicht zufolge unterbricht die neue Gefahrschaffung eines Arztes die objektive Zurechnung, wenn der Tod durch eine neue, durch den Arzt verursachte Gefahrenquelle eintritt, da diese in dessen Verantwortungsbereich fällt.⁸

Eine andere Ansicht macht die Beantwortung dieser Frage bei aktiven Behandlungsmaßnahmen vom Grad der ärztlichen Fahrlässigkeit abhängig.⁹ Da leichte bis mittlere Behandlungsfehler nicht außerhalb des gewöhnlichen Verlaufs der Dinge liegen,¹⁰ falle diese Gefahr noch in den Verantwortungsbereich des Täters,¹¹ weshalb der Zurechnungszusammenhang nach einer vorsätzlichen Körperverletzung des Ersttätters dadurch nicht unterbrochen werde.¹² Grobe ärztliche Kunstfehler hingegen stünden der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgegen.¹³ Demnach wäre die Realisierung im konkreten Erfolg vom Grad der ärztlichen Fahrlässigkeit abhängig.

Gegen die erste Ansicht spricht, dass die Gefahr ärztlicher Irrtümer grundsätzlich immer besteht und der Ersttäter diese durch Initiierung der Behandlungsbedürftigkeit auch mit zu verantworten hat. Wenn der Täter selbst pflichtwidrig gehandelt hat, ist eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz ausgeschlossen.¹⁴ Diese Ansicht gilt es folglich abzulehnen und der überzeugenderen zweiten Ansicht zu folgen.

Fraglich ist, ob es sich beim Verwechseln der Spritzen durch den Arzt um einen leichten bis mittleren oder einen groben Behandlungsfehler handelt. Ein Behandlungsfehler ist dann als grob zu bewerten, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Kenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.¹⁵ Der diensthabende Arzt verwechselte in der Hektik zwei Spritzen und verstieß somit gegen ärztliche Behandlungsregeln. Allerdings handelt es sich bei diesem Arzt um einen Berufsanfänger, bei dem damit gerechnet werden muss, dass ihm aufgrund fehlender Erfahrung und Routine Fehler unterlaufen. Er handelte mithin nicht grob fahrlässig. Damit fällt die kunstfehlerhafte ärztliche Behandlung des Arztes noch in den Verantwortungsbereich der K und wird vom Schutzzweckzusammenhang umfasst. Somit besteht auch der Schutzzweckzusammenhang.

(3) Zwischenergebnis

K hat durch das Säureattentat eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und diese Gefahr hat sich auch im konkreten Erfolg realisiert. Der Todeserfolg der E ist der K mithin objektiv zurechenbar.

² Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Auflage (2019), Vor §§ 13 ff. Rn. 73 a.

³ Wolter/Jäger/Rudolphi, StGB, Bd. 1, 8. Auflage (2014), Vor § 1 Rn. 96.

⁴ Vgl. Murmann, StrafR AT, 5. Auflage (2019), § 23 Rn. 34.

⁵ Murmann (Fn. 4), § 23 Rn. 102.

⁶ Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT, 49. Auflage (2019), § 6 Rn. 264.

⁷ Roxin, StrafR AT, Bd. 1, 4. Auflage (2006), § 11 B Rn. 137.

⁸ Wolter/Jäger/Rudolphi, (Fn. 3), Vor § 1 Rn. 73 f.

⁹ Murmann (Fn. 4), § 23 Rn. 119.

¹⁰ OLG Celle NJW 1958, 271 (272).

¹¹ Rengier, StrafR AT, 11. Auflage (2019), § 13 Rn. 95.

¹² Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 227 Rn. 4.

¹³ OLG Celle NJW 1958, 271 (272).

¹⁴ Wolter/Jäger/Rudolphi (Fn. 3), Vor § 1 Rn. 127.

¹⁵ BGH NJW 2012, 227 (228).

b) Subjektiver Tatbestand

K müsste vorsätzlich gehandelt haben, vgl. § 15. Vorsatz ist nach h. M. der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.¹⁶ K wollte dafür sorgen, dass E »für immer hässlich bleibt«. Sie hoffte jedoch gerade nicht, dass das Attentat »final« enden möge. Anhaltspunkte für einen *dolus eventualis* sind nicht ersichtlich, mithin handelte K nicht vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

K ist nicht wegen vollendeten Totschlags gem. § 212 I strafbar.

II. Strafbarkeit wegen (gefährlicher und schwerer) Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1, 227 I

K könnte sich durch das Säureattentat auf E wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1, 227 I strafbar gemacht haben.

1. Vorliegen einer gefährlichen und schweren Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1

a) Grundtatbestand des § 223 I

K müsste E, eine andere Person, körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Die durch das Säureattentat hervorgerufenen Verletzungen beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit in Form von Substanzschäden im Gewebe und Schmerzen nicht nur unerheblich, mithin ist eine körperliche Misshandlung zu bejahen.¹⁷

Die Verätzungen bedurften ersichtlich erheblicher medizinischer Behandlung und riefen einen pathologischen Zustand hervor, somit liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.¹⁸ Der Grundtatbestand des § 223 I ist erfüllt.

b) Qualifikationsmerkmale des § 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5

aa) Beibringung von Gift, § 224 I Nr. 1 Alt. 1

Möglicherweise hat K die Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Alt. 1 mittels der Beibringung eines Giftes begangen. Eine Säure ist durch ihre chemische Wirkung dazu geeignet, erhebliche Gesundheitsschäden, hier Verätzungen, zu verursachen, weshalb es sich um ein Gift handelt.¹⁹

Ein Beibringen liegt vor, wenn der Stoff derart mit dem Körper des Opfers in Verbindung gebracht wird, dass er seine gesundheitsschädigende Wirkung entfalten kann.²⁰

Es ist umstritten, ob auch die äußerliche Anwendung vom Begriff des Beibringens umfasst ist.

Während eine Ansicht²¹ fordert, dass das Gift im Körperinneren wirken muss – danach hätte K den Tatbestand des § 224 I Nr. 1 Alt. 1 nicht erfüllt – hält eine andere Ansicht²² es für ausreichend, wenn das Gift seine Wirkung von außen auf den Körper entfaltet. Danach hätte sich K wegen Beibringung eines Giftes strafbar gemacht.

Für die erste Ansicht spricht, dass der äußerliche Anwendungsbereich schon von der Waffe bzw. dem gefährlichen Werkzeug gem. § 224 I Nr. 2 umfasst ist.²³ Allerdings überzeugt die zweite Auffassung mit der Auslegung des § 224 I Nr. 1 nach dem Wortlaut, der ein Beibringen nicht auf eine innere Wirkung beschränkt.²⁴ Der Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 1 Alt. 1 ist zu bejahen.

bb) Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3

K könnte die E mittels eines hinterlistigen Überfalls gem. § 224 I Nr. 3 verletzt haben.

Indem K die ahnungslose E auf einem Waldweg mit einer Flasche Schwefelsäure angegriffen hat, hat sie die E überfallen.²⁵

Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine Absichten dabei planmäßig berechnend verdeckt, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.²⁶ Die bloße Ausnutzung des Überraschungsmoments genügt nicht, um eine Hinterlist zu bejahen.²⁷ Vorliegend hat K ihre Absichten nicht planmäßig berechnend verdeckt, sondern ist auf einem Waldweg offen zur Tat geschritten. Daher handelte sie ohne Hinterlist und ein hinterlistiger Überfall ist nicht verwirklicht.

cc) Lebensgefährdende Behandlung, § 224 I Nr. 5

In Betracht kommt schließlich § 224 I Nr. 5. Eine das Leben gefährdende Behandlung ist gegeben, wenn die Verletzungshandlung nach den konkreten Umständen generell geeignet

¹⁶ BGHSt 19, 295 (298).

¹⁷ Vgl. LK-StGB/Grünwald, Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 7/1, 12. Auflage (2018), § 223 Rn. 21.

¹⁸ Vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 223 Rn. 8.

¹⁹ Dölling/Duttge/König/Rössner/Dölling, StGB, 4. Auflage (2017),

§ 224 Rn. 2.

²⁰ Lackner/Kühl/Kühl, StGB, 29. Auflage (2018), § 224 Rn. 1 b.

²¹ Jäger, Die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 31 (35).

²² MüKo-StGB/Hardtung, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 3. Auflage (2017), § 224 Rn. 10.

²³ Fischer (Fn. 18), § 224 Rn. 8.

²⁴ MüKo-StGB/Hardtung (Fn. 22), § 224 Rn. 10.

²⁵ Vgl. Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, 8. Auflage (2020), § 224 Rn. 13.

²⁶ Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 25), § 224 Rn. 13.

²⁷ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Paeffgen/Böse, StGB, Bd. 2, 5. Auflage (2017), § 224 Rn. 22.

ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.²⁸ Es besteht eine konkret lebensgefährliche Situation für E, somit ist auch die engere Ansicht erfüllt, die mit Blick auf die hohe Strafandrohung eine einschränkende Auslegung des § 224 I verlangt, die sich im Falle der Nr. 5 dahingehend auswirkt, dass das Opfer tatsächlich in Lebensgefahr geraten sein muss.²⁹ Der Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 5 ist erfüllt.

dd) Zwischenergebnis

K hat den objektiven Tatbestand von § 224 I Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 5 erfüllt.

c) Qualifikationsmerkmal des § 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1

K könnte zudem den Qualifikationstatbestand der erheblichen, dauerhaften Entstellung gem. § 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1 erfüllt haben.

Eine Entstellung liegt vor, weil die äußere Gesamterscheinung der E durch die für jeden sichtbaren Verätzungen im Gesichts- und Halsbereich in unästhetischer Weise verunstaltet wurde.³⁰ Außerdem ist sie erheblich, denn sie hat ein Gewicht, das dem Maß der beeinträchtigenden Wirkung der schweren Benachteiligung, die sich aus den weiteren Fällen des § 226 I ergibt, entspricht.³¹

Die Entstellung müsste auch dauerhaft sein. Die Langwierigkeit setzt ein Weiterleben des Opfers voraus.³² E stirbt bald nach der Verletzung, mithin fehlt es tatbestandlich an einer dauerhaften Entstellung. Die Voraussetzungen des § 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1 sind nicht erfüllt.

d) Vorsatz hinsichtlich Grunddelikt und Qualifikationen

K müsste vorsätzlich bezüglich des Grundtatbestandes, § 223 I, und der Qualifikationsmerkmale, § 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, gehandelt haben. K wollte sich für den Verlust ihres Freundes rächen und dafür sorgen, dass die E »für immer hässlich bleibt«. Sie handelte mithin mit *dolus directus* ersten Grades bzgl. des Grundtatbestandes. Zudem handelte sie vorsätzlich hinsichtlich des Beibringens der Säure, mit der sie gerade dafür sorgen wollte, dass die E »für immer hässlich bleibt«.

Nach überwiegender Auffassung³³ genügt für die Annahme des Vorsatzes bezüglich einer das Leben gefährdenden Behandlung die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Lebensgefährdung ergibt, auch wenn der Täter sie nicht als

lebensgefährlich bewertet. Es ist davon auszugehen, dass K aufgrund ihres Alltagswissens wusste, dass Säureattentate regelmäßig zu einem tödlichen Ausgang führen, mithin handelte sie vorsätzlich.

Der subjektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5 wurde erfüllt.

e) Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5 ist erfüllt.

2. Objektiv fahrlässige Tötung

a) Eintritt und kausale Verursachung der besonderen Folge

Der Tod der E als besonderer Erfolg ist nach der Äquivalenztheorie gerade durch das Schütten der Säure verursacht worden (s. o.).

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Vorliegend liegt die objektive Sorgfaltspflichtverletzung bezogen auf den Todeserfolg bereits dadurch vor, dass K mit der Verwirklichung des Grundtatbestandes eine tatbestandspezifische Gefahr im Hinblick auf das Leben der E geschaffen hat.³⁴

c) Objektive Zurechnung und objektive Vorhersehbarkeit

Der Erfolg ist der K objektiv zurechenbar (s. o.). Der wesentliche Kausalverlauf und der Erfolgseintritt sind auch objektiv vorhersehbar, da ein leichter bis mittlerer Behandlungsfehler eines Arztes nicht so sehr außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt, dass man mit ihm nicht rechnen musste.³⁵

d) Zwischenergebnis

Eine objektiv fahrlässige Tötung der K besteht.

3. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang

Der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang verlangt, dass sich im Taterfolg eine, dem Grunddelikt eigentümliche, nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegende Gefahr niedergeschlagen hat.³⁶

Fraglich ist allerdings, ob sich in der besonderen Todesfolge die Gefahr des Grunddeliktserfolgs (hier: Verätzungen im Gesichts- und Halsbereich) realisieren muss oder ob es ausreicht, wenn sich die Gefahr der Körperverletzungshandlung (hier: das Schütten der Säure in das Gesicht der E) verwirklicht.

²⁸ BGHSt 2, 160 (163).

²⁹ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Paeffgen/Böse (Fn. 27), § 224 Rn. 27; Schröder, Abstrakt-konkrete Gefährungsdelikte, JZ 1967, 522 (522 f.).

³⁰ Vgl. Dölling/Duttge/König/Rössner/Dölling (Fn. 19), § 226 Rn. 4; LK-StGB/Grünwald (Fn. 17), § 226 Rn. 18.

³¹ Vgl. BGH, NStZ 2006, 686 (686).

³² MüKo-StGB/Hardtung (Fn. 22), § 226 Rn. 6.

³³ BGH NJW 1964, 1631 (1631); Fischer (Fn. 18), § 224 Rn. 32.

³⁴ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 6), § 18 Rn. 1115, 1119.

³⁵ Vgl. BGHSt 31, 96 (101).

³⁶ Murmann (Fn. 4), § 23 Rn. 129.

Nach der sog. Letalitätstheorie³⁷ müsse der Tod aus der vorsätzlichen Körperschädigung als solcher hervorgehen. Gestützt wird diese Ansicht auf den Wortlaut des § 227 I, aus dem sich ergibt, dass die tödliche Folge an den Körperverletzungserfolg anknüpfen muss. Außerdem entspricht sie der gebotenen restriktiven Auslegung aufgrund der hohen Strafanndrohung.³⁸ Hier beruht der Tod selbst jedoch vielmehr auf der fehlerhaften Behandlung des Arztes, als auf den Verätzungen. Nach dieser Auffassung wäre der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang zu verneinen.

Die Rspr.³⁹ und T.d.Lit.⁴⁰ vertreten die Auffassung, dass ein spezifischer Gefahrzusammenhang bereits zwischen der Körperverletzungshandlung und dem durch sie hervorgerufenen Tod bestehen kann.⁴¹ Hier hat das Schütten der Säure in das Gesicht der E auch später zum Tod der E geführt. Demnach realisierte sich die Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlung in der Todesfolge, sodass nach dieser Auffassung der spezifische Gefahrzusammenhang bestünde.

Gegen die Letalitätstheorie wird angeführt, dass sie zu starr und unflexibel sei.⁴²

Für die Auffassung der Rspr. und T.d.Lit. spricht der Wortlaut des § 223 I »körperlich misshandelt« sowie der des § 224 I Nr. 5 »lebensgefährdende Behandlung«, womit auch die jeweiligen Körperverletzungshandlungen gesetzlich als Körperverletzung erfasst werden.⁴³ Außerdem kann die schwere Strafe des § 227 I bereits dadurch legitimiert werden, dass bereits der Körperverletzungshandlung eine Gefährlichkeit anhaftet.⁴⁴

Mit der überzeugenderen zweiten Auffassung ist von einem spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhang auszugehen.

4. Subjektive Fahrlässigkeit gem. § 18 hinsichtlich des Todeserfolgs und Gefahrverwirklichungszusammenhangs

Zudem ist auch eine individuelle Sorgfaltspflichtverletzung der K bei individueller Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolgseintritts (Fahrlässigkeitsschuld) gegeben.

5. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich, K handelte mithin rechtswidrig und schuldhaft.

6. Ergebnis

K hat sich durch das Säureattentat der (gefährlichen) Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 227 I strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222

Die mitverwirklichte fahrlässige Tötung gem. § 222 wird im Wege der Gesetzeskonkurrenz von § 227 I als *lex specialis* verdrängt.

IV. Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 I, 226 II i. V. m. § 226 I Nr. 3 Alt. 1, 22, 23 I

Die versuchte schwere Körperverletzung ist zwar verwirklicht, tritt aber hinter die Körperverletzung mit Todesfolge zurück.

V. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I

Indem K der schwerverletzt schreiend und wimmernd am Boden liegenden E nicht Hilfe leistete, könnte sie sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Taterfolg

E, ein Mensch, ist tot. Der tatbestandsmäßige Erfolg ist eingetreten.

bb) Unterlassen einer geeigneten und erforderlichen Verhinderungshandlung trotz physisch-realer individueller Handlungsmöglichkeit

Da K in Kenntnis der lebensgefährlichen Situation geflüchtet ist und der schwerverletzt schreiend und wimmernd am Boden liegenden E nicht geholfen hat, liegt ein Unterlassen einer geeigneten und erforderlichen Verhinderungshandlung vor.⁴⁵ K hatte aufgrund ihrer Anwesenheit auch die physisch-reale Möglichkeit, auch mithilfe Dritter Hilfe zu leisten, indem sie beispielsweise anonym einen Krankenwagen verständigt hätte.⁴⁶ In der Konsequenz hat K die Verhinderungshandlung trotz physisch-realer Möglichkeit unterlassen.

³⁷ Vgl. Lackner/Kühl/Kühl (Fn. 20), § 227 Rn. 2.

³⁸ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben (Fn. 2), § 227 Rn. 5.

³⁹ BGHSt 48, 34 (37 f.).

⁴⁰ Engländer, Der Gefahrzusammenhang bei der Körperverletzung mit Todesfolge, GA 2008, 669 (674 ff.); Kudlich, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246 (249).

⁴¹ LK-StGB/Grünwald (Fn. 17), § 227 Rn. 9.

⁴² Sowada, Die »Gubener Hetzjagd«: Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge, Jura 2003, 549 (553).

⁴³ Rengier, Strafr BT II, 21. Auflage (2020), § 16 Rn. 11.

⁴⁴ Murmann (Fn. 4), § 23 Rn. 131.

⁴⁵ Vgl. Rengier (Fn. 11), § 48 Rn. 9.

⁴⁶ Vgl. Dölling/Duttge/König/Rössner/Tag (Fn. 19), § 13 Rn. 8.

cc) Quasi-Kausalität

Das Unterlassen der K müsste auch kausal für den Eintritt des Todes der E sein. Ein Unterlassen ist dann kausal für den Eintritt des Erfolges, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.⁴⁷

Dächte man sich das Hilfeleisten der K hinzu, wäre E ins Krankenhaus gebracht worden. Dort wäre sie zu einem früheren Zeitpunkt behandelt worden. Es läge eine völlig andere Situation vor und der Arzt hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auch zu diesem Zeitpunkt die Spritzen verwechselt. Allerdings ist gem. dem Sachverständigen nicht auszuschließen, dass die E direkt am Tatort versterben hätte können. Folglich wäre der tatbestandsmäßige Erfolg nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben, hätte die K Hilfe geleistet und wäre die E zu einem früheren Zeitpunkt behandelt worden. Quasi-Kausalität bestünde hier nicht.

Nach der Risikoverminderungslehre⁴⁸ wäre die Quasi-Kausalität erfüllt, weil durch das gebotene Handeln – das Hilfeleisten – das Risiko des Todeseintritts vermindert worden wäre.⁴⁹

Die Vertreter der Risikoverminderungslehre verkennen allerdings, dass durch das Anerkennen einer bloßen Rettungschance für die Annahme der Quasi-Kausalität durch Unterlassen begangene Erfolgsdelikte gesetzeswidrig in Gefährdungsdelikte verwandelt werden.⁵⁰ Die Risikoverminderungslehre gilt es folglich abzulehnen und der ersten Ansicht zu folgen. Eine Quasi-Kausalität liegt nicht vor.

b) Zwischenergebnis

Der Tatbestand wurde nicht erfüllt.

2. Ergebnis

K hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c

Durch dasselbe Unterlassen könnte K sich der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323 c strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unglücksfall

Es könnte ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, welches erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht.⁵¹ Die Säureverätzungen bergen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der E in sich. Dass die K das plötzlich eintretende Ereignis durch eine vorsätzliche Straftat herbeigeführt hat, steht einem Unglücksfall nicht entgegen, da auch eine Straftat für das Opfer einen Unglücksfall darstellen kann, wenn das Risiko einer erheblichen Verletzung besteht.⁵² Somit ist ein Unglücksfall gegeben.

bb) Unterlassene Hilfeleistung trotz Erforderlichkeit, Möglichkeit und Zumutbarkeit

Die Hilfe müsste nach einer Betrachtung der Gefahrenlage *ex-ante* erforderlich, möglich und zumutbar sein. Die Hilfeleistung war erforderlich, weil sie aus *ex-ante*-Sicht geeignet und notwendig ist, um drohende weitere Schäden abzuwenden.⁵³ K hatte auch die physisch-reale Möglichkeit, einen Krankenwagen zu alarmieren.

Fraglich ist, ob die Hilfeleistung der K auch zumutbar war, gleichwohl K selbst die Täterin des Säureattentats war.

Einer Ansicht⁵⁴ nach ist die Hilfeleistung dann unzumutbar, wenn der Unglücksfall, der mit der Begehungsvortat willentlich herbeigeführte Unrechtserfolg ist, um dem Täter nicht eine widersinnige Pflicht zur Rückgängigmachung gewollter Taten aufzuerlegen.⁵⁵ K führte die Körperverletzung willentlich herbei, somit wäre das Hilfeleisten unzumutbar.

Nach der Ansicht des BGH entfällt die Zumutbarkeit der Hilfeleistung auch dann nicht, weil der Täter befürchtet, durch die Hilfeleistung der Gefahr der Strafverfolgung wegen einer mit dem Unglücksfall im Zusammenhang stehenden Straftat ausgesetzt zu werden.⁵⁶ Folglich kann sich K dieser Ansicht nach nicht auf Unzumutbarkeit berufen.

Gegen die zweite Ansicht spricht, dass es widersinnig ist, von einem Täter zu verlangen, die Tat ungeschehen zu machen, die er bewusst herbeigeführt hat.⁵⁷ Außerdem wird dem Täter ebenso wenig zugemutet, sein eigenes Vorhaben gem. § 138 anzuzeigen.⁵⁸ Gegen die erste Ansicht spricht

⁴⁷ *Murmann* (Fn. 4), § 29 Rn. 24.

⁴⁸ *Otto*, *StrafR AT*, 7. Auflage (2004), § 9 Rn. 100 f., *Stratenwerth*, *Bemerkungen zum Prinzip der Risikoerhöhung*, in: *FS Gallas* (1973), S. 227 (237 f.).

⁴⁹ Vgl. *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Gaede*, *StGB*, Bd. 1, 5. Auflage (2017), § 13 Rn. 15.

⁵⁰ *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Gaede* (Fn. 49), § 13 Rn. 15.

⁵¹ *Joecks/Jäger*, *StGB*, 12. Auflage (2018), § 323 c Rn. 6.

⁵² Vgl. BGH, *Beschl. v. 12. 8. 2015 – 2 StR 115/15*.

⁵³ *Joecks/Jäger* (Fn. 51), § 323 c Rn. 16.

⁵⁴ *Fischer* (Fn. 18), § 323 c Rn. 18; *Lackner/Kühl/Kühl* (Fn. 20), § 323 c Rn. 8.

⁵⁵ *Dölling/Duttge/König/Rössner/Verrel* (Fn. 19), § 323 c Rn. 10.

⁵⁶ BGH NJW 1958, 957 (957).

⁵⁷ OLG Celle NJW 1970, 341 (341).

⁵⁸ *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, *SchuldR BT*, 3. Auflage (2015), § 39

jedoch entscheidend, dass es nicht um staatliche Strafverfolgungsinteressen geht, sondern vielmehr um ein Handeln zu Gunsten einer von Individualinteressen begründeten Solidarpflicht.⁵⁹ Weiterhin spricht der Rechtsgedanke des § 35 I 2 für eine Hilfeleistungspflicht trotz Strafverfolgung.⁶⁰

Mithin ist die zweite Ansicht überzeugender und die Hilfeleistung ist zumutbar.

cc) *Zwischenergebnis*

Der objektive Tatbestand des § 323 c ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

K unterließ durch ihre Flucht die Hilfeleistung in Kenntnis der lebensgefährlichen Situation der E, sie handelte mithin mit *dolus directus* zweiten Grades.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

K hat sich der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323 c strafbar gemacht.

VII. Konkurrenzen

§ 227 I verdrängt den § 222 und die §§ 223 I, 224 I und 226 II, 22, 23 I im Wege der Gesetzeskonkurrenz. § 323 c steht in Tatmehrheit zu § 227 I.

VIII. Gesamtergebnis

K hat sich gem. § 227 I der Körperverletzung mit Todesfolge und gem. § 323 c der unterlassenen Hilfeleistung strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 I, 25 I Alt. 2

Eine Strafbarkeit des B wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft scheidet aus, da K sich unabhängig von B zum Säureattentat entschlossen hat und B die K somit nicht als menschliches Werkzeug eingesetzt hat.⁶¹

II. Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I

Indem B nicht verhinderte, dass die K die E mit Säure beschüttete, könnte er sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) *Eintritt des Erfolgs*

Durch den Tod der E ist der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten.

bb) *Unterlassen trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit*

Weiterhin müsste B eine objektiv gebotene und ihm mögliche Handlung unterlassen haben.

Vorliegend hat B es unterlassen, die E vor dem Säureattentat zu warnen, obwohl eine vorherige Warnung und ein Warnruf unmittelbar vor dem Säureattentat zur Erfolgsabwendung objektiv geboten waren. Zudem hatte er durch seine Präsenz am Tatort auch die physisch-reale Handlungsmöglichkeit.

cc) *Bestehen einer Garantenstellung*

Fraglich ist, ob eine Garantenstellung zwischen B und E bestand. Eine Garantenpflicht beim unechten Unterlassensdelikt besteht, wenn der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.⁶²

Infrage kommt eine Beschützergarantenstellung⁶³ infolge des Versprechens der Ehe im Loft ihres gemeinsamen Appartements. Die Garantenstellung zwischen Verlobten ist allerdings umstritten:

Einer Ansicht zufolge begründet eine Verlobung noch keine Garantenstellung, weil sie erst das Versprechen einer künftigen gemeinsamen Lebensgestaltung darstellt.⁶⁴

Anderer Ansicht nach kommt auch unter Verlobten eine Garantenstellung in Betracht, »da hier von den Betroffenen bewusst ein zwischenzeitlich eher unüblich werdender rechtlicher Rahmen in Form eines auf gegenseitigen Schutz angelegten Treueverhältnisses gewählt wird«. ⁶⁵ Ein solches Treueverhältnis besteht insbesondere, weil die beiden in einem gemeinsamen Appartement wohnen.

Gegen die zweite Ansicht spricht, dass das jederzeit einseitig auflösbare Verhältnis für sich allein genommen noch keine

Rn. 25.

⁵⁹ Joecks/Jäger (Fn. 51), § 323 c Rn. 35.

⁶⁰ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 2), § 323 c Rn. 20.

⁶¹ Vgl. MüKo-StGB/Joecks, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 1, 3. Auflage (2017), § 25 Rn. 55.

⁶² Kühl, Die strafrechtliche Garantenstellung – Eine Einführung mit Hinweisen zur Vertiefung, JuS 2007, 497 (499 f.).

⁶³ Rengier (Fn. 11), § 50 Rn. 4.

⁶⁴ Roxin, Strafr AT, Bd. 2, 1. Auflage (2003), § 32 Rn. 52.

⁶⁵ Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 18.

ausreichende Bindung begründet,⁶⁶ da es der Erprobung dient, ob das Verhältnis der beiden Verlobten stark genug ist, um sich ein gemeinsames Leben aufzubauen.⁶⁷ Gegen die erste Ansicht ist allerdings einzuwenden, dass die Verlobten den rechtlichen Rahmen für ihr Treueverhältnis bewusst gewählt haben⁶⁸ und sich demnach auch für eine gegenseitige Verantwortlichkeit ausgesprochen haben. Deshalb ist der zweiten Ansicht zu folgen, nach der eine Garantenstellung des B aus natürlicher enger Verbundenheit besteht.

Die von B vor dem Säureattentat beschlossene Auflösung der Verlobung steht dieser Garantenpflicht insbesondere deshalb nicht im Wege, weil die E noch gar nichts vom geplanten Verlöbnisrücktritt des B wusste. Mithin besteht eine Garantenpflicht des B, die er verletzt hat, indem er die E nicht vor dem Säureattentat gewarnt hat.

dd) Quasi-Kausalität der Unterlassung

Das Unterlassen des B müsste auch kausal für den Eintritt des Todes der E sein.

Dächte man sich eine vorherige Warnung des B hinzu, wäre E achtsam und auf einen Angriff vorbereitet gewesen. Somit wäre das Säureattentat durch die K verhindert worden und E letztendlich nicht im Krankenhaus verstorben. Ihr Todeseintritt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen. Das Unterlassen der Warnung war mithin kausal für den Todeseintritt der E.

ee) Objektive Zurechenbarkeit

Der Erfolg müsste dem B auch objektiv zurechenbar sein.

Vorliegend hat B gegen die Verhaltensnorm verstoßen, andere vor Angriffen auf ihr Leben zu warnen. Eine rechtlich missbilligte Gefahrschaffung liegt mithin vor.

Fraglich ist, ob sich auch diese Gefahr im Erfolg realisiert hat. Bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten, also dem Abgeben eines Warnrufs, wäre der Todeserfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben, der Pflichtwidrigkeitszusammenhang besteht.

Fraglich ist allerdings, ob der Schutzzweckzusammenhang besteht. Die Verhaltensnorm, andere vor Angriffen auf deren körperliche Unversehrtheit oder deren Leben zu bewahren, soll davor schützen, dass Menschen durch Angriffe zu Tode kommen. E ist jedoch durch den Behandlungsfehler eines Arztes zu Tode gekommen. Aufgrund eines unterlassenen Warnrufs muss B allerdings nicht mit einem Behandlungsfehler des Arztes rechnen. Dies wäre zu weit gefasst. Der Tod der E fällt mithin in den Verantwortungsbereich des Arztes und wird nicht mehr vom Schutzzweckzusammenhang gedeckt. Der Erfolg ist dem B nicht objektiv zurechenbar.

⁶⁶ Roxin (Fn. 64), § 32 Rn. 52.

⁶⁷ Jakobs, StrafR AT, 2. Auflage (1991), 29. Abschnitt Rn. 65.

⁶⁸ Schönte/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 18.

b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der §§ 212 I, 13 I ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I

Durch die Unterlassung des Warnrufs könnte sich B des versuchten Totschlags durch Unterlassen nach §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Ein vollendeter Totschlag durch Unterlassen liegt nicht vor, weil B der Tod der E nicht objektiv zurechenbar ist und so der objektive Unrechtstatbestand nicht erfüllt ist.⁶⁹

Die Versuchsstrafbarkeit des Totschlags ergibt sich aufgrund des Verbrechenscharakters des Delikts aus §§ 23 I, 12 I.

2. Tatentschluss

B müsste auch Tatentschluss gehabt haben.

Unter Tatentschluss ist der auf die Tatbestandsverwirklichung bezogene Vorsatz einschließlich sonstiger subjektiver Tatbestandsmerkmale zu verstehen.⁷⁰

a) Vorsatz bzgl. des Todes, des todesursächlichen Unterlassens und des Zurechnungszusammenhangs

B erhoffte sich, dass das Attentat tödlich für E enden möge und wollte dies auch gerade durch sein Unterlassen ermöglichen. Er handelte somit vorsätzlich bezüglich des Erfolgseintritts sowie des Unterlassens. Ferner nahm B an, dass durch das Unterlassen des Warnrufs der Tod der E eintreten könnte. Er hielt es mithin für möglich, dass durch einen Warnruf der mögliche Tod der E abgewendet werden könnte. Vorsatz bezüglich des Zurechnungszusammenhangs zwischen Unterlassen und Todeseintritt ist damit gegeben.

b) Vorsatz bzgl. Garantenstellung

B hatte die Verlobung noch nicht aufgelöst und war somit noch mit E verlobt. Folglich war er sich der Umstände, die eine Garantenstellung begründen, bewusst.

c) Vorsatz bzgl. Täterschaft

B müsste auch den Vorsatz gehabt haben, als Unterlassungstäter den Tod der E herbeizuführen.

⁶⁹ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 6), § 17 Rn. 938.

⁷⁰ Kindhäuser, StrafR AT, 8. Auflage (2017), § 31 Rn. 4.

aa) Abgrenzung Täterschaft / Teilnahme

Fraglich ist zunächst, ob es sich bei B's Unterlassen um eine Täterschaft durch Unterlassen oder eine Teilnahme zur Begehungstat der K handelt.

(1) Subjektive Theorie

Die Rspr.⁷¹ und T. d. Lit.⁷² stellen nach der subjektiven Theorie darauf ab, ob der Beteiligte mit Täter- und Teilnehmerwillen handelt,⁷³ bzw. beim Unterlassungsdelikt die Tatverhinderung unterlässt. Wer einen kausalen Beitrag mit Täterwillen leistet, also die Tat als eigene will (*animus auctoris*), handelt folglich als Täter. Ein hohes eigenes Interesse am Taterfolg spricht folglich für den Täterwillen,⁷⁴ wobei der BGH im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung weitere Anhaltspunkte, wie den Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder zumindest den Willen zur Tatherrschaft berücksichtigt.⁷⁵

B leistete durch seinen unterlassenen Warnruf nur einen geringen Beitrag zur Tatbeteiligung, während K's Tatbeteiligungsumfang wesentlich größer war. Allerdings war B das Vorhaben der K sehr recht und er versprach sich davon, seiner Erklärungsnot gegenüber E enthoben zu werden. Er wollte seinen persönlichen Vorteil aus der Tat ziehen. Folglich hatte er ein hohes eigenes Interesse am Taterfolg und es lässt sich insoweit ebenfalls auf einen Tatherrschaftswillen schließen. Nach der subjektiven Theorie fällt B's Verhalten mithin unter den Täterbegriff.

(2) Tatherrschaftstheorie

Viele Stimmen der Lit.⁷⁶ stellen auf die Tatherrschaft ab. Tatherrschaft ist das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes einschließlich der Möglichkeit tatbestandsgestaltender Steuerung.⁷⁷ Es kommt entscheidend auf die Beherrschung der Ausführungshandlung an.⁷⁸ Täter ist, wer als Zentralgestalt die planvoll lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt und die Tatbestandsverwirklichung nach seinem eigenen Willen ablaufen lassen kann, wohingegen ein Teilnehmer ohne eigene Tatherrschaft nur als Randfigur agiert.⁷⁹

71 BGH NJW 1952, 552 (552).

72 *Arzt*, Zur Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt (1. Teil), JA 1980, 553 (558); Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele*, Strafr AT, 12. Auflage (2016), § 25 Rn. 33 ff.

73 Schönke/Schröder/*Heine/Weißer* (Fn. 2), Vor §§ 25 ff. Rn. 93.

74 Satzger/Schluckebier/*Murmann*, StGB, 4. Auflage (2019), Vor §§ 25 ff. Rn. 5.

75 BGHSt 37, 289 (291).

76 MüKo-StGB/*Joecks* (Fn. 61), § 25 Rn. 280 f.; *Rengier* (Fn. 11), § 51 Rn. 18; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 6), § 19 Rn. 1211.

77 *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafr AT, Bd. 2, 8. Auflage (2014), § 47 Rn. 89 f.

78 Satzger/Schluckebier/*Murmann* (Fn. 74), Vor §§ 25 ff. Rn. 7.

79 *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 6), § 16 Rn. 807.

Um die Tatherrschaftstheorie an die Umstände des Unterlassungsdelikts anzupassen, legen viele Literaturstimmen⁸⁰ den Fokus auf den Grad der potenziellen Einflussmöglichkeiten des Garanten.⁸¹ Ob der Garant die potenzielle Tatherrschaft innehat, hängt davon ab, wie leicht oder wie schwer es dem Garanten möglich gewesen wäre, die Tatherrschaft zu übernehmen, das Geschehen also in einer Weise zu gestalten, durch die die Tatbestandsverwirklichung vermieden worden wäre.⁸² Eine Täterschaft käme demnach in Betracht, wenn der Garant jederzeit und ohne Mühe in der Lage ist, den Erfolg abzuwenden.⁸³

B hätte, im Zeitrahmen zwischen dem Erfahren des Tatplanes der K bis zum Zeitpunkt kurz vor dem Säureattentat, jederzeit die Tatbestandsverwirklichung ohne große Mühe durch einen Warnruf unterbinden können. Es wäre ihm somit möglich gewesen, die Tatherrschaft zu übernehmen und das Geschehen so zu gestalten, dass die Tatbestandsverwirklichung vermieden worden wäre. Mithin ist er nach der Tatherrschaftslehre Täter.

(3) Zwischenergebnis

B ist sowohl nach der subjektiven Theorie als auch nach der Tatherrschaftstheorie Unterlassungstäter.

bb) Vorsatz bzgl. Täterschaft

B erhoffte sich durch das Säureattentat, seiner Erklärungsnot gegenüber der E enthoben zu werden. Zudem wollte er zum Tatzeitpunkt in Tatortnähe anwesend sein, um nicht »auf heißen Kohlen zu sitzen«, mithin wollte er die Tat auch als eigene. Folglich handelte er vorsätzlich bezüglich der Unterlassungstäterschaft.

3. Unmittelbares Ansetzen

B müsste nach Maßgabe seines Tatplans auch unmittelbar zur Tat angesetzt haben, § 22.

Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant aus seiner Sicht entweder durch weitere Verzögerung der Rettungshandlung eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut schafft oder aber das Geschehen aus seinem Herrschaftsbereich entlässt.⁸⁴ B schafft durch das Unterlassen des Warnrufs eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut Leben der E zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Säureattentat. Mithin liegt ein unmittelbares Ansetzen vor.

80 Schönke/Schröder/*Heine/Weißer* (Fn. 2), Vor §§ 25 ff. Rn. 102; MüKo-StGB/*Joecks* (Fn. 61), § 25 Rn. 280; *Rengier* (Fn. 11), § 51 Rn. 21; LK-StGB/*Weigend*, Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 1, 12. Auflage (2007), § 13 Rn. 94.

81 *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 6), § 19 Rn. 1211.

82 LK-StGB/*Weigend* (Fn. 80), § 13 Rn. 94.

83 MüKo-StGB/*Joecks* (Fn. 61), § 25 Rn. 280, § 25 Rn. 280; *Otto*, Beihilfe durch Unterlassen, JuS 2017, 289 (292).

84 *Murmann* (Fn. 4), § 29 Rn. 112 f.

Auch wenn auf das Verstreichen der ersten⁸⁵ oder letzten⁸⁶ Rettungsmöglichkeit abgestellt wird, liegt ein unmittelbares Ansetzen vor. B hat somit unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein normgemäßes Verhalten war ihm ebenfalls zumutbar.

5. Rücktritt

B könnte jedoch vom Versuch des Totschlags nach § 24 I 1 Alt. 1 strafbefreiend zurückgetreten sein.

a) Fehlgeschlagener Versuch

Der Rücktritt des B ist nicht fehlgeschlagen, weil B erkannt hat, dass eine Rettungshandlung den Todeserfolg noch verhindern kann,⁸⁷ mithin ist ihm der Rücktritt nicht bereits aufgrund eines fehlgeschlagenen Versuches verwehrt.

b) Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch

Fraglich ist, ob ein unbeendeter oder ein beendeter Versuch vorliegt.

Der BGH stellt im Rahmen der Einheitstheorie Unterlassungsversuche den beendeten Versuchen des Begehungsdeliktes gleich.⁸⁸ Bei dem versuchten Totschlag des B handele es sich demnach um einen beendeten Versuch.

Die Differenzierungstheorie⁸⁹ will hingegen auch bei Unterlassungsdelikten zwischen unbeendetem und beendetem Versuch unterscheiden. Ein beendeter Versuch liegt demnach vor, wenn nach der Vorstellung des Täters zusätzliche Maßnahmen zur Erfolgsabwendung erforderlich geworden sind, wohingegen der Versuch unbeendet ist, wenn der Täter davon ausgeht, den Erfolg noch durch Nachholung der gebotenen Handlung abwenden zu können.⁹⁰ Aus Sicht des B war es notwendig, weitere Maßnahmen zur Erfolgsabwendung zu ergreifen, nämlich die E ins Krankenhaus zu bringen. Es handelt sich mithin auch nach dieser Ansicht um einen beendeten Versuch.

Der Rücktritt ist somit am Maßstab des § 24 I 1 Alt. 2 zu prüfen. B müsste die Vollendung der Tat aktiv verhindert haben. Indem B die E ins Krankenhaus gebracht hat, hat er alles in seiner Macht Stehende getan, um den Tod doch noch zu verhindern.

⁸⁵ Herzberg, Der Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt, MDR 1973, 89 (89 ff.).

⁸⁶ Schönke/Schröder/Eser/Bosch (Fn. 2), § 22 Rn. 48 f.; Welzel, Das deutsche Strafrecht, 11. Auflage (1969), S. 221.

⁸⁷ Küpper, Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdeliktes, JuS 2000, 225 (228).

⁸⁸ BGH NSStZ 1997, 485 (485).

⁸⁹ Schönke/Schröder/Eser/Bosch (Fn. 2), § 24 Rn. 27 ff.; Lackner/Kühl/Kühl (Fn. 20), § 24 Rn. 22 a.

⁹⁰ Murmann (Fn. 4), § 29 Rn. 118.

c) Freiwilligkeit

B hat die Rücktrittshandlung aus Reue autonom ohne Zwang vorgenommen. Er handelte freiwillig.

d) Zwischenergebnis

B ist strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

6. Ergebnis

B hat sich durch das Unterlassen des Warnrufs nicht des versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 227 I, 13 I

B könnte sich durch dieselbe Handlung wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 227 I, 13 I strafbar gemacht haben.

1. Vorliegen einer gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 13 I

a) Objektiver Tatbestand

Der tatbestandliche Erfolg in Form einer körperlichen Missetzung und einer Gesundheitsschädigung ist eingetreten, B hat eine gebotene und mögliche Warnung unterlassen und sein Unterlassen war auch quasi-kausal für den Körperverletzungserfolg (s. o.). E erlitt gerade deshalb Verätzungen im Gesichts- und Halsbereich, weil B es pflichtwidrig unterließ, sie zu warnen. Folglich ist ihm der Erfolgseintritt auch objektiv zurechenbar.

Zuletzt hat B seine Garantienpflicht verletzt (s. o.) und sein Unterlassen entspricht auch der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch aktives Tun⁹¹, mithin ist der objektive Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 13 I erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

B erhoffte sich vorliegend, dass sein Untätigbleiben dazu führt, dass E durch das Säureattentat Verätzungen und erhebliche Schmerzen bis hin zum Tode erleidet, wenn er sie, trotz Kenntnis der Garantienstellung, nicht vorwarnen würde. Er handelte folglich auch vorsätzlich.

c) Zwischenergebnis

B hat sich der gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 13 I strafbar gemacht.

⁹¹ Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 4.

2. Objektiv fahrlässige Tötung

Der Tod der E als besonderer Erfolg ist nach der modifizierten Äquivalenztheorie gerade durch das Unterlassen verursacht worden (s. o.). Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung bezogen auf den Todeserfolg liegt bereits dadurch vor, dass B den Tod der E vorsätzlich herbeiführen wollte. Der qualifizierende Erfolg, also der Tod, ist jedoch auch hier dem B nicht objektiv zurechenbar (s. o.). Eine objektiv fahrlässige Tötung liegt mithin nicht vor.

3. Ergebnis

B hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 227 I, 13 I strafbar gemacht.

Er ist mithin nur wegen einer gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Alt. 1, Nr. 5, 13 I strafbar.

V. Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323 c

§ 323 c ist ebenfalls verwirklicht, tritt aber aufgrund der Subsidiarität im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 223 I, 13 I zurück.

VI. Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c I Nr. 2

Eine Strafbarkeit des B wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c I Nr. 2 scheidet mangels einer konkreten Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutsamem Wert aus.

VII. Strafbarkeit wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315 d I Nr. 3

B könnte sich nach § 315 d I Nr. 3 wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

B müsste sich als Kraftfahrzeugführer im Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt haben, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

widrig und rücksichtslos fortbewegt haben, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Er raste mit der Höchstgeschwindigkeit des Autos und hat sich somit als Kraftfahrzeugführer im Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt. Dadurch verstieß er ebenso objektiv besonders gefährlich gegen eine Verkehrsvorschrift und verhielt sich grob verkehrswidrig.⁹²

Fraglich ist, ob B auch rücksichtslos handelte. Rücksichtslos verhält sich ein Fahrer, der sich im gegebenen Fall seiner Pflicht bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Gründen über sie hinwegsetzt. Dabei sind insbesondere die Motive des Täters mit einzubeziehen.⁹³

B hat sich aus dem eigensüchtigen Grund des schnelleren Vorwärtkommens über die Geschwindigkeitsbeschränkung hinweggesetzt. Allerdings war der Auslöser für die schnelle Geschwindigkeit die Rettung der E. Unter Einbeziehung dieses altruistischen Motives handelte B deshalb nicht rücksichtslos.

2. Ergebnis

B hat sich nicht wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315 d I Nr. 3 strafbar gemacht.

VIII. Konkurrenzen

§§ 223 I, 13 I und § 323 c wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht und stehen daher in Handlungseinheit, jedoch tritt § 323 c aufgrund materieller Subsidiarität im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 223 I, 13 I zurück.

IX. Gesamtergebnis

B hat sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 5, 13 I wegen einer gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar gemacht.

⁹² Vgl. Lackner/Kühl/Heger (Fn. 20), § 315 c Rn. 19.

⁹³ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Zieschang, StGB, Bd. 3, 5. Auflage (2017), § 315 c Rn. 35.